

**Abschlussprüfung 2021 im Ausbildungsberuf
 Verwaltungsfachangestellte/
 Einstellungsjahr 2018**

Prüfungsbereich: 3 - Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<p><i>Hinweis: Es sind zu den einzelnen Aufgaben auch andere, jedoch den Kern treffende Formulierungen möglich.</i></p>				
<p><u>Aufgabe 1:</u></p>				
<p>Es ist zu prüfen, ob die Entscheidung des Landkreises Schlossheim formell und materiell rechtmäßig ist.</p>				
<p>I. Rechtsgrundlage</p>				
<p>Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Demnach ist nach dem sog. Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes eine gesetzliche Regelung für die getroffene Maßnahme nötig. Dies ist vorliegend § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG.</p>				
	1			
<p>II. Formelle Rechtmäßigkeit</p>				
<p>1. Zuständigkeit</p>				
<p>Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 48 Abs. 1 S. 1 WaffG aus einer Rechtsverordnung der Landesregierung.</p>				
<p>Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaffBeschRVO sind Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Rosslau sachlich zuständig. Vorliegend lebt N im Landkreis Schlossheim. Dieser ist sachlich zuständig.</p>				
	1			
	2			
	(7)			

<p>Die Örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 49 Abs. 1 WaffG iVm § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG. Demnach ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die natürliche Person ihren Aufenthalt hat. Dies ist vorliegend die Gemeinde Burghausen im Landkreis Schlossheim. Landkreis Schlossheim daher auch örtlich zuständig.</p>	(7)			
<p>2. Anhörung</p>	3			
<p>Nach § 28 Abs. 1 VwVfG ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu geben.</p>	1			
<p>Ein Verwaltungsakt wurde erlassen.</p>	1			
<p>N ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG Beteiligter im Verwaltungsverfahren, da der LK den Widerruf ihm gegenüber erlies.</p>	1			
<p>Vorliegend handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt. Bei diesem ist regelmäßig ein Rechtseingriff gegeben.</p>	1			
<p>Es besteht demnach eine Anhörungspflicht. Durchgeführt wurde diese nicht.</p>	1			
<p>Fraglich ist indes, ob diese tatsächlich entbehrlich war. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug gegeben ist. Hierbei schwingt ein zeitliches Element mit. Die Anhörung müsste zu einem Zeitverzug führen, der nicht hinnehmbar ist.</p>	3			
<p>Hiervon kann jedoch gerade nicht ausgegangen werden. Endgültige Gewissheit über die Funktion des N bestand am 02.04.2021, die Entscheidung erfolgte hingegen erst am 29.04.2021. Hier wäre genügend Zeit für eine Anhörung gewesen.</p>	2			
<p>Eine Entbehrlichkeit wegen Gefahr im Verzug ist vorliegend nicht gegeben.</p>				
<p>Der Verwaltungsakt ist formell rechtswidrig. Die fehlende Anhörung kann nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG nachgeholt werden.</p>	2			
<p>III. Materielle Rechtmäßigkeit</p>	(21)			

Der VA müsste auch materiell rechtmäßig sein.	(21)			
Hierzu muss er nach § 37 Abs. 1 VwVfG zunächst inhaltlich hinreichend bestimmt sein. N muss erkennen wer, was von ihm verlangt. Dies ist vorliegend gegeben.	1			
Er kann erkennen, dass die ihm gegenüber erteilte waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen wird.	2			
Nach § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG ist eine Erlaubnis nach diesem Gesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.	1			
Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis sind in § 4 WaffG geregelt.	1			
Demnach ist unter anderem erforderlich, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG).	2			
Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 b) i V m Nr. 3 a) aa) WaffG besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen bzw. verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind.	2			
N ist Mitglied in der NPD. Er ist somit Mitglied in einer Vereinigung.	1			
Diese Vereinigung müsste Bestrebungen verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind.	1			
Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört unter anderem die freiheitlich demokratische Grundordnung.	1			
Nach dem Urteil des BVerfG strebt die NPD nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Sie arbeitet planvoll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin [weitere Argumentation anhand des Urteils möglich].				
Die NPD verfolgt demnach Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind. N ist Mitglied dieser Vereinigung.	5			
Es handelt sich hierbei um eine Regelvermutung. Es sind demnach Ausnahmen denkbar. Eine Ausnahme kommt	(37)			

<p>vorliegend jedoch nicht in Betracht. N bekräftigte nochmals ausdrücklich, dass er am bisherigen Kurs der NPD festhalten wolle. Der bisherige Kurs ist jedoch, wie aufgezeigt, gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet.</p> <p>N fehlt es an der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 b) / Nr. 3 a) aa) WaffG erforderlichen Zuverlässigkeit.</p> <p>Diese Tatsache hätte zur Versagung bzw. Nichterteilung der Erlaubnis geführt.</p> <p>Sie muss allerdings auch nachträglich eingetreten sein. N wurde die Erlaubnis am 26.02.2010 erteilt. Mitglied in der NPD ist er seit 05.05.2019, (bestätigte) Kenntnis hiervon erlangte die Behörde am 29.02.2021. Mithin sind diese Tatsachen nachträglich eingetreten.</p> <p>Der Tatbestand des § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG ist erfüllt. Die Erlaubnis ist zu widerrufen.</p> <p>Es besteht diesbezüglich kein Ermessen der Behörde (= gebundene Entscheidung).</p> <p>Die Entscheidung des Landkreises Schlossheim ist materiell rechtmäßig.</p> <p>IV. Ergebnis Die Entscheidung ist formell rechtswidrig, die fehlende Anhörung kann jedoch nachgeholt werden. Die Entscheidung ist materiell rechtmäßig.</p>	<p>(37)</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p>			
<p><u>Aufgabe 2</u></p> <p>Mit einer Anfechtungsklage wird nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO die Aufhebung eines erlassenen Verwaltungsaktes begehrt.</p> <p>Mit der Verpflichtungsklage wird nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO der Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt.</p> <p>Nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der durch den Bürger angegriffene Verwaltungsakt zunächst nicht befolgt werden muss bzw. dieser durch die Behörde nicht umgesetzt oder durchgesetzt werden kann.</p>	<p>4</p> <p>3</p> <p>(57)</p>			

Aufgabe 3	(57)			
Entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in anderen durch Bundesgesetz oder Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen.	2			
Nach § 45 Abs. 5 WaffG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen wird.	2			
Wie oben bereits geprüft, wurde N die Erlaubnis wegen nicht mehr gegebener Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 WaffG entsprechend § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG widerrufen.	2			
Mithin besteht vorliegend keine aufschiebende Wirkung.	1			
Zwischensumme:	64			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	6			
Summe:	70			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	70,00		68,60	15	1 (sehr gut)
unter	68,60	bis	66,50	14	1 (sehr gut)
unter	66,50	bis	64,40	13	1 (sehr gut)
unter	64,40	bis	62,30	12	2 (gut)
unter	62,30	bis	59,50	11	2 (gut)
unter	59,50	bis	56,70	10	2 (gut)
unter	56,70	bis	53,90	9	3 (befriedigend)
unter	53,90	bis	50,40	8	3 (befriedigend)
unter	50,40	bis	46,90	7	3 (befriedigend)
unter	46,90	bis	43,40	6	4 (ausreichend)
unter	43,40	bis	39,20	5	4 (ausreichend)
unter	39,20	bis	35,00	4	4 (ausreichend)
unter	35,00	bis	30,80	3	5 (mangelhaft)
unter	30,80	bis	25,90	2	5 (mangelhaft)
unter	25,90	bis	21,00	1	5 (mangelhaft)
unter	21,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)